



14/SN-261/ME 1 von 5

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1  
DVR: 37 257  
Telex: 1 11145 regeb a, 1 11780 regeb a  
Telefax 73 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
Dr. Matousek / 5629

Geschäftszahl 15.020/2-Pr.7/89

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1016 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Sehr dringend!

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das land- und forstwirtschaftl. Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert wird;

Ressortstellungnahme

Retrifft **GESETZENTWURF**  
Z: 15. Ge. 9. 89  
Datum: 4. JAN. 1990  
Verteilt: 12. Jan. 1990 *Perenik*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten heehrt, sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner u.e. an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gerichteten Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 3. Jänner 1990  
Für den Bundesminister:  
J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

1011 Wien, Stubenring 1  
 DVR: 37 257  
 Telex: 1 11145 regeb a, 1 11780 regeb a  
 Telefax 73 79 95, 713 93 11  
 Telefon 0222/71100 Durchwahl  
 Name / Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
 Dr. Matousek / 5629

Geschäftszahl 15.020/2-Pr.7/89

An das  
 Bundesministerium für Arbeit und  
 Soziales

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

im Hause

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
 dem das land- und forstwirtschaftliche  
 Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeits-  
 gesetz geändert wird;

Sehr dringend!

Ressortstellungnahme

zu Zl. 30.901/60-V/2/1989 vom 23.10.1989

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich,  
 zu dem im Betreff ersichtlichen Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie  
 folgt:

I. Allgemeines:

Das Ho. Ressort hegt den Wunsch, daß die Zuständigkeit zur Regelung der  
 land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung nicht nur hinsichtlich der  
 Grundsätze, sondern zur Gänze dem Bundesgesetzgeber übertragen werden  
 sollte; dies würde allerdings eine Änderung der verfassungsrechtlichen  
 Kompetenzen erfordern. Die derzeitige Kompetenzrechtslage erschwert eine  
 zufriedenstellende Lösung des Problems der gegenseitigen Anrechnung von  
 in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegten Ausbildungszeiten  
 auf Lehrzeiten, die im Geltungsbereich des Berufsausbildungsgesetzes fest-  
 gelegt sind, stark. In einem Ausbildungszweig der Land- und Forstwirtschaft  
 zurückgelegte Lehrzeiten sind im Zusammenhang mit der Eintragung eines  
 späteren Lehrvertrages gemäß § 13 Abs. 2 lit. d BAG unter bestimmten Vor-  
 aussetzungen auf die für den Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit an-  
 zurechnen. Eine dazu korrespondierende Bestimmung ist im § 5 Abs. 3 des Ent-

./.

- 2 -

wurfes enthalten. Da zur Festlegung der Anrechnung einer nicht in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegten Lehrzeit auf die Lehrzeit eines land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufes der Ausführungs-gesetzgeber berufen ist, kann es zu Wertungswidersprüchen kommen, wenn die von verschiedenen Normgebern festgelegten Anrechnungsverhältnisse nicht aufeinander abgestimmt sind.

Auch die Einbindung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung in internationale Anerkennungsregelungen erscheint auf dieser Rechtsgrund-lage kaum möglich.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

### Zu § 3 Abs. 1:

Die Berufsausbildung umfaßt unter anderem auch die Ausbildung in der land-wirtschaftlichen Lagerhaltung. Die Tätigkeit der Lagerhausgenossenschaften wurde durch die Gewerbeordnung 1973 in den Geltungsbereich des Gewerberechtes eingegliedert. Da sich im Fall der Lagerhausgenossenschaften, die u.a. den Handel mit land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln betreiben und in der Regel eine Gewerbeberechtigung für den Handel mit Waren aller Art be-sitzen, die Lehrlingsausbildung nicht von der selbständigen Ausübung eines Zweiges der Land- und Forstwirtschaft herleiten läßt, sondern in unmittel-barem Zusammenhang mit der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit steht, ist die Zuständigkeit zur Regelung der Ausbildung eines Lagerfacharbeiters nicht dem Kompetenztatbestand gemäß § 12 Abs. 1 Z 6 B-VG zuzuordnen. Die Aus-bildungsbefugnis knüpft sich in diesem Fall daher an den Besitz einer ein-schlägigen Gewerbeberechtigung. Daran kann der unter rein arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten allenfalls ins Treffen zu führende Umstand nichts ändern, daß Personen, die in Betrieben der land- und forstwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften beschäftigt sind, dem Landarbeitsgesetz unter-liegen.

Abgesehen von der eben angesprochenen kompetenzrechtlichen Problematik er-geben sich auch rein praktische Bedenken, die gegen eine Einordnung der Aus-bildung von Lagerfacharbeitern in das land- und forstwirtschaftliche Berufs-

- 3 -

ausbildungsgesetz sprechen. Es könnte dadurch lediglich eine Ausbildung zu einem Facharbeiter, nicht jedoch eine Ausbildung zu einem Fachangestellten (höhere kaufmännische Tätigkeiten) erzielt werden. Das besondere Problem ergibt sich gerade bei diesem Lehrberuf hinsichtlich der Verwertbarkeit der erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse im gewerblichen Bereich.

Zu § 8 Abs. 2:

In diesem Absatz ist von der Facharbeiterprüfung im "Ausbildungsberuf" die Rede. An anderer Stelle wird der Begriff Lehrberuf verwendet (vgl. z.B. § 7 letzter Satz). Es sollte die Terminologie in dieser Hinsicht einheitlich werden.

Zu § 9:

Es wird vorgeschlagen, von Ausbildungswerbern, die nicht in einem Arbeitsverhältnis in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, zu sprechen; weiters könnte formuliert werden, daß solchen Ausbildungswerbern gestattet werden kann, daß sich ihre Ausbildung über einen längeren Zeitraum als die ansonsten vorgesehene dreijährige Lehrzeit verteilen erstrecken kann. Mit diesen Änderungen könnten die in den Erläuterungen dargelegten Zielsetzungen besser zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 11 und § 12 Abs. 3:

Das Fachgebiet Landmaschinenwesen muß zum Handwerk der Landmaschinenmechaniker gemäß § 94 Z 47 GewO 1973 abgegrenzt sein. Insbesondere im Zusammenhang mit § 12 Abs. 3 des Entwurfes, der es ermöglicht, daß sich ein (land- und forstwirtschaftlicher) Meister auf dem Fachgebiet des Landmaschinenwesens etabliert, ergeben sich aus der Sicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten Bedenken. Es müßte daher zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, daß durch diese Regelung nicht in den Berechtigungsumfang des Handwerks der Landmaschinenmechaniker und sonstigen einschlägigen Gewerbe eingegriffen werden soll.

./.

- 4 -

Zu § 15:

Es ist davon auszugehen, daß Voraussetzungen für eine Anerkennung als Lehrberechtigter nur dann durch die Bestellung eines Ausbilders substituiert werden können, wenn diese Voraussetzungen persönlicher Natur sind und nicht die betrieblich-organisatorische Seite der Ausbildung betreffen.

Der typische Fall des Nichtvorliegens von persönlichen Voraussetzungen für die Lehrlingsausbildung im (gewerblichen) Berufsausbildungsrecht wäre der Umstand, daß der Gewerbeinhaber die Ausbilderprüfung nicht erfolgreich abgelegt hat. Es sollte daher im § 15 Abs. 2 eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, daß dann, wenn der Eigentümer allfällige persönliche Voraussetzungen für die Lehrlingsausbildung im Sinne des § 15 Abs. 1 nicht erfüllt, eine Anerkennung als Lehrberechtigter nur dann erfolgen kann, wenn ein Ausbilder bestellt ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

Wien, am 3. Jänner 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

